

► Niedersächsisches Finanzgericht

Nützliche Aufwendungen und das Abzugsverbot

| Nützliche Aufwendungen in der Form von Schmier- und Bestechungsgeldern stellen grundsätzlich Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG dar. Diese sind nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 S. 1 EStG allerdings nicht abzugsfähig, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. |

Umstritten ist bislang, welche Voraussetzungen mit dem Merkmal der rechtswidrigen Handlung verbunden sind. Vergleicht man dieses Tatbestandsmerkmal mit der in § 10 Nr. 5 StGB enthaltenen Legaldefinition einer rechtswidrigen Tat, kommt man zu dem Ergebnis, dass das Vorliegen einer solchen Handlung (allein) unabhängig von der Schuld des Täters zu beurteilen ist. Hingegen müssen der objektive und subjektive Tatbestand des Strafgesetzes verwirklicht worden sein.

Das Niedersächsische FG hat mit Urteil vom 13.6.18 (11 K 11085/16, Abruf-Nr. 209830, Revision eingelegt, BFH IV R 26/18) hierfür den Weg gebahnt: Das FG sah das Abzugsverbot für nützliche Aufwendungen bereits allein durch die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 299 Abs. 2 StGB als gegeben an. Begründet wird dies damit, dass so der Gesetzeszweck – Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – am effektivsten durchgesetzt werden könne. (FB)

► Bundesfinanzhof

Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer

| Der BFH hat entschieden, dass für eine Vorsteuerabzugsberechtigung die Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer erforderlich ist (BFH 14.2.19, V R 47/16, Abruf-Nr. 209043). Nach durchgeführtem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH entspricht dies auch der Rechtsprechung des EuGH, der zufolge die Angabe der Anschrift, des Namens und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers es ermöglichen soll, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und dem Rechnungsaussteller herzustellen. |

Nach den für den BFH bindenden Feststellungen des FG stand bezüglich des vorliegenden USt-Karussells fest, dass die Rechnungsaussteller die Lieferungen, aus denen der Kläger den Vorsteuerabzug begehrt, nicht ausgeführt hatten. Die Rechnungen konnten so nicht die erforderliche Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion – den Lieferungen von Spielekonsolen und Computerteilen – und den Rechnungsausstellern herstellen.

MERKE | Allerdings kann der Vorsteuerabzug trotz Fehlen einer materiellen oder formellen Voraussetzung aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls unter Vertrauensschutzgesichtspunkten zu gewähren sein. Dies setzt jedoch voraus, dass der Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen, und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist. (DR)

Abzugsverbot greift bereits dann, wenn ...

... der objektive Tatbestand des § 299 Abs. 2 StGB verwirklicht ist

Verbindung zwischen Transaktion und Rechnungsaussteller fehlt vorliegend

Ausnahme Gutgläubigkeit bzw. Vertrauensschutz